

Funkmast wirkt auf Schweinestall ein

Nachrichtenportal führt klärendes Gespräch mit Beschwerdeführerin

Ein Nachrichtenportal für die Landwirtschaft berichtet unter der Überschrift „Strahlung von Mobilfunkmast kann auch Ferkel krank machen“ über Gesundheitsprobleme in einem Ferkelaufzuchtstall. Diese deuteten auf eine Strahlenbelastung der Tiere hin. Mithilfe der alternativmedizinischen Heilmethode Bioresonanz habe man das Problem entschärfen können. Das Verfahren wird detailliert beschrieben. Wörtliche Passage aus dem Beitrag: “Um die Organsysteme der Tiere zu stärken, vor allem das Immunsystem und den Darm, wurde ein Bioresonanzgerät (PS10 Basic) dauerhaft über eine Bandschelle mit dem metallenen Teil der Hauptwasserleitung verbunden (...) Bereits nach einer Woche hatten sich die Tiere stabilisiert.“ Eine Leserin des Nachrichtenportals merkt an, pseudowissenschaftliche Behauptungen würden von der Redaktion nicht belegt und als Tatsache dargestellt. Überdies werde noch Werbung für ein Gerät gemacht. Ein Hinweis auf den Werbecharakter der Veröffentlichung fehle. Der Chefredakteur des Portals bietet als Reaktion auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin ein klärendes Gespräch an, das mittlerweile stattgefunden habe.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgeschriebene Gebot der strikten Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Er spricht eine Missbilligung aus. Zwar wird im Beitrag darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorgestellten Methode um ein bislang nicht bekanntes Verfahren handelt. Die Darstellung des Sachverhalts legt der Leserschaft jedoch die Wirksamkeit des detailliert beschriebenen Heilverfahrens nahe. Der namentliche Hinweis auf die Heilmethode und das verwendete Gerät hat einen werblichen Effekt und überschreitet eindeutig die Grenze zur Schleichwerbung. Der Ausschuss berücksichtigt bei seiner presseethischen Bewertung, dass die Redaktion angemessen auf die in der Beschwerde mitgeteilte Kritik reagiert hat.

Aktenzeichen:0184/22/3

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung